Wien, Donnerstag, den 3. März 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Recursbelehrung

im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Von **Edmund Zekely**.

Mit dem Gesetze vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, wurde das Recursverfahren im administrativen Instanzenzuge geregelt und damit der bisherigen, im einzelnen theilweise schwankenden Praxis die wünschenswerthe gesetzliche Grundlage gegeben. Dabei wurden an die Unterlassung einer Recursbelehrung, beziehungsweise an die Ertheilung einer unrichtigen Recursbelehrung Rechtsfolgen geknüpft, welche ihr bisher nicht zukamen und dieselbe dadurch zu einem wichtigen Bestandtheile der behördlichen Entscheidung und Verfügung gemacht, wenn sie auch nicht ein derart integrirender Theil derselben ist, daß eine nicht beigefügte oder unrichtige Belehrung schon an sich die Nichtigkeit des Actes begründen würde.

Diese größere Wichtigkeit der Recursbelehrung erfordert naturgemäß in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung, ob eine solche Belehrung überhaupt zu geben sei, und wenn ja, ob ein Recurs noch zulässig sei oder nicht. Manche Behörden gehen jedoch in dem Bestreben der strictesten Befolgung der bezüglichen Gesetzesbestimmung zu weit, indem sie eine Recursbelehrung auch dann ertheilen, wenn eine solche nicht stattzufinden hat, oder einen Recurs noch als zulässig erklären auch in Fällen, in welchen von einem Recursrechte überhaupt keine Rede sein kann.

Schon der Natur der Sache nach hat jede Rechtsbelehrung die Möglichkeit eines bestehenden Rechtes zur Voraussetzung, und es kann somit nicht zweifelhaft sein, daß eine Recursbelehrung dort nicht am Platze ist, wo ein Recursrecht schon a priori und principiell ausgeschlossen ist. Aber auch durch die im § 1 des bezüglichen Gesetzes enthaltene Einschränkung — „soferne dieselben (nämlich die behördlichen Entscheidungen und Verfügungen) noch einem Rechtszuge unterliegen" — und durch die Berufung des § 1 im § 3 wird darauf hingewiesen, daß eine Recursbelehrung nur dann zu geben ist, wenn eine Berufung gegen die betreffende behördliche Verfügung überhaupt und principiell zulässig ist und daß eine solche Belehrung zu unterbleiben hat, wenn ein Recursrecht schon a priori nicht vorhanden ist.

In dem Wesen jeder Berufung ist es begründet, daß das Recht zu Berufungsbeschwerden nur jenen Personen zusteht, welche durch den betreffenden Act in ihren formellen oder materiellen Rechten betroffen werden.*) Gegen behördliche Verfügungen, durch welche besondere Rechte von Personen in keiner Weise berührt werden können, muß demnach schon principiell jedes Recursrecht ausgeschlossen sein. Hieher gehören beispielsweise die Verfügungen, mittelst welcher Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden, die Ausschreibung gesetzlich angeordneter Wahlen, die meisten in Handhabung der polizeilichen Aufsicht in ihren verschiedenen Zweigen — Sicherheits-, Sanitäts-, Gewerbepolizei u. s. w. — erlassenen allgemeinen Verfügungen, die verweigerte Ausübung des der Behörde zustehenden Sistirungsrechtes gegenüber Gemeinde-Ausschußbeschlüssen, die Vorladungen von Personen zum Zwecke der Einvernehmung und viele andere. Zweifelhaft ist es, ob gegen eine in einem behängenden Streite von der Behörde angeordnete Erhebung oder commissionelle Verhandlung ein Recurs principiell zulässig ist.**) Diese Frage dürfte aber, sobald durch die getroffene Verfügung thatsächlich schutzberechtigte Interessen der Partei verletzt werden können, wohl zu bejahen sein. Meistens wird aber in solchen Fällen von einer Recursbelehrung abgesehen werden können.

Ein weiteres Erforderniß für die principielle Möglichkeit eines Recurses ist das Vorhandensein einer der verfügenden Behörde übergeordneten Behörde. Von diesem Gesichtspunkte aus können Verfügungen, welche von der politischen im Einvernehmen mit der autonomen Landesbehörde getroffen werden, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen.***)

Im allgemeinen läßt sich demnach als Regel aufstellen, daß eine Recursbelehrung allen jenen behördlichen Emanationen beizufügen ist, durch welche ein thatsächlich vorhandenes oder ein von der Partei ausdrücklich in Anspruch genommenes formelles oder materielles Recht betroffen wird und ein Recurs nicht schon wegen Mangel einer Oberinstanz unmöglich ist. Dagegen wird eine Recursbelehrung zu unterbleiben haben, wenn die Behörde nicht in der Lage ist zu erkennen, daß durch ihre, wenngleich über Einschreiten einer bestimmten Partei (Anzeige) getroffene Verfügung ein besonderes Recht dieser oder einer anderen Partei berührt wird oder wenn schon mit Rücksicht auf den Inhalt der Verfügung selbst ein Recursrecht von vorneherein ausgeschlossen ist.

Beispielsweise wird, wenn über eine erstattete Strafanzeige das

*) V. G. H. Erk. B. 3425, 5035; Plenarbeschl. v. 6. Mai 1875, Z. 725, u. v. a.

**) Mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 18. Februar 1877, Z. 14.976 (Zeitschr. f. Verw., 1878, S. 3), wurde ausgesprochen, daß ein Recurs auch zur Wahrung formaler und processualer Ansprüche, z. B. gegen die Anordnung zweckloser neuer Erhebungen, welche dem Beschwerdeführer unnöthige Kosten verursachen, zulässig ist. Dagegen wurden ebenfalls vom Ackerbau-Ministerium in verschiedenen anderen Fällen Recurse gegen angeordnete Erhebungen als unzulässig zurückgewiesen.

***) V. G. H. Erk. B. 1015, 2955 u. a.

Strafverfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen und hievon der Anzeiger — ohne daß er ein förmliches Recht hierauf hätte — verständigt wurde, demselben eine Recursbelehrung nicht zu ertheilen sein. Dasselbe wird bei Verweigerung der Sistirung eines Gemeinde-Ausschußbeschlusses zu erfolgen haben. In beiden Fällen kann die Behörde nämlich nicht annehmen, daß der Anzeiger ein ihm speciell zustehendes Recht auf Bestrafung des Angeschuldigten, beziehungsweise auf Sistirung des Gemeinde-Ausschußbeschlusses in Anspruch nehme, da ein solches Recht ihm thatsächlich nicht zusteht, sie muß vielmehr annehmen, daß er nur von dem allgemeinen jedermann zustehenden Rechte der Anzeige eines gesetzwidrigen Vorganges Gebrauch machen wollte. Wird dagegen eine derartige Verfügung der Unterbehörde von der Partei dennoch im Recurswege angefochten, so muß in dem abweislichen oberbehördlichen Bescheide eine Recursbelehrung enthalten sein, weil die Partei schon durch Einbringung des Recurses gegen die Verfügung der Unterbehörde dargethan hat, daß sie thatsächlich ein, wenn auch allerdings nicht begründetes, ihr persönlich zustehendes besonderes Recht in Anspruch nimmt.

Entscheidungen im engeren Sinne, d. h. behördlichen Erkenntnissen, durch welche über streitige specielle Rechte Einzelner abgesprochen wird, ist daher immer, anderen Verfügungen aber nur mit der oben erwähnten Einschränkung eine Recursbelehrung beizufügen.

Rücksichtlich des meritalen Inhaltes dieser Belehrung ist zu bemerken:

Der administrative Instanzenzug reicht der Regel nach bis zum Ministerium.*) Eine Beschränkung desselben muß im Gesetze besonders begründet sein und darf eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung nicht extensiv ausgelegt werden. So ist z. B. nach der auf einer a. h. Entschließung beruhenden Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, ein weiterer Recurs gegen ein von der zweiten Instanz bestätigtes Straferkenntniß unzulässig. Dagegen muß der Ministerial-Recurs als zulässig erkannt werden, wenn die gegen das Straferkenntniß eingebrachte Berufung von der zweiten Instanz aus formellen Gründen, beispielsweise wegen Fristversäumniß oder wegen Mangel der Legitimation zurückgewiesen wurde, weil in diesem Falle das Straferkenntniß nicht „bestätigt“ wurde. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Recurs gegen eine Entscheidung in Heimatrechtsangelegenheiten oder gegen die Verweigerung einer Gastgewerbe-Concession aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde, weil dann beide unterinstanzliche Entscheidungen nicht „gleichlautend“ sind (§§ 41 H. G. und 18 Gew. Ord.). Andererseits ist ein Ministerial-Recurs gegen eine auf Grund des § 32 Gemeinde-Wahlordnung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren erflossene Entscheidung immer ausgeschlossen, weil eine solche Entscheidung nach dem Wortlaute des Gesetzes endgiltig ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe sich nur auf formelle oder auch auf materielle Gründe stützt.

Bezweifelt könnte es werden, ob gegen eine Entscheidung der Behörde zweiter Instanz, mit welcher eine Berufung als gesetzlich unstatthaft zurückgewiesen wurde, noch ein weiterer Rechtszug an das Ministerium offen steht. Diese Frage dürfte jedoch zu bejahen sein. Die berufende Partei nimmt nämlich durch die Einbringung des Recurses ein ihr angeblich zustehendes besonderes Recht in Anspruch, welches ihr durch die a limine erfolgte Zurückweisung des Recurses abgesprochen wird. Dieser Ausspruch ist jedenfalls geeignet, ein eventuell dennoch bestehendes Recht der Partei zu verletzen, und unterliegt also, abgesehen von dem meritorischen Inhalte des Recurses, schon an sich dem vollständigen Instanzenzuge.

Gegen die Unterlassung der Recursbelehrung steht den Parteien nach § 3, Al. 4 des eingangs bezogenen Gesetzes zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs zu. Die Unterlassung der Recursbelehrung begründet demnach nicht ebenso wie eine unrichtige Belehrung die Nothwendigkeit, die fehlerhafte Verfügung zu beheben, sie gibt vielmehr der Partei nur das Recht, eine Ergänzung derselben zu verlangen. Die Partei kann eine solche mangelhafte Verfügung entweder in der für den betreffenden Fall vorgeschriebenen Recursfrist meritorisch anfechten, oder aber ohne Rücksicht auf diese specielle Recursfrist innerhalb der allgemeinen, im § 1 des Recursgesetzes normirten 14tägigen, beziehungsweise vierwöchentlichen Berufungsfrist die Ertheilung einer Recursbelehrung verlangen.

*) V. G. H. Erk. Z. 1663, 2122.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Versammlung „mit Beschränkung auf geladene Gäste“ im Sinne des § 2 des Versammlungsgesetzes setzt voraus, daß die Einberufer einer solchen Versammlung die Auswahl der einzuladenden Gäste selbst treffen und dafür sorgen, daß nur die von ihnen als ihre Gäste eingeladenen Personen Zutritt zu der Versammlung finden.

Dieser Voraussetzung entspricht nicht ein Einladungsmodus, wonach die Ausgabe von auf Namen lautenden Eintrittskarten zur Versammlung anderen, von den Einberufern verschiedenen, Personen überlassen wird.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 12. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Gustav Gschier, Bürgermeister der Stadt Eger, durch Dr. Friedrich Major, de praes. 29. September 1897, Z. 327 R. G., wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, sich zu versammeln, seine Meinung zu äußern und seine Nationalität zu wahren, zu Recht erkannt:

Durch die mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eger vom 10. Juni 1897, Z. 17.759 — bestätigt mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. Juni 1897, Z. 8262, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1897, Z. 767, — verfügte Untersagung der zum 13. Juni 1897 von Dr. Gustav Gschier einberufenen Versammlung hat eine Verletzung der demselben laut Art. 12, 13 und 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zustehenden politischen Rechte nicht stattgefunden.

Gründe: Dr. Gustav Gschier führt in seiner Beschwerde an: Laut der vom Beschwerdeführer vorgelegten gedruckten Einladung zu dem für den 13. Juni 1897 in Eger in Aussicht genommenen „deutschen Volkstage“ war der Zutritt zu dieser Versammlung nur jenen Personen gestattet, welche für ihre Person eine Einladung erhalten haben und wurde in der fraglichen Einladung ausdrücklich erwähnt, daß diese Einladung selbst als Legitimation zur Empfangnahme der auf Namen lautenden Eintrittskarten gelte und daß der Zutritt zu dieser Versammlung ohne die auf Namen lautende Einladung nicht gestattet sei. Dadurch stellt sich der geplante deutsche Volkstag als eine auf geladene Gäste beschränkte Versammlung dar, und zwar umsomehr, als die fraglichen Einladungen zu diesem Volkstage nur an jene Personen gerichtet wurden, die in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Obmänner der Bezirksausschüsse allgemein bekannt sind, und deren Wahl zu den bezeichneten Ehrenämtern unter Intervention der Regierungsorgane unter Zulassung der Oeffentlichkeit vorgenommen worden war. Wenn nun die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Eger vom 10. Juni 1897, Z. 17.759, die ohne jeden gesetzlichen Zwang angemeldete Versammlung mit der Begründung untersagte, „weil dem Beschwerdeführer die Namen der zu ladenden Personen zur Zeit der Ladung nicht bekannt waren“, so ist dieselbe zur Rechtfertigung des Verbotes nicht geeignet, da die Namen der zu Ladenden, als mit öffentlichen Ehrenämtern betrauten Personen, auf höchst einfache Weise zu eruiren waren und behufs Zustellung der Einladung zu dem geplanten Volkstage auch eruirt wurden. Es stellt sich daher das Verbot des Egerer deutschen Volkstages als eine Verletzung des im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, allen österreichischen Staatsbürgern gewährleisteten Versammlungsrechtes dar, und dies umsomehr, als nach § 13 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135, über das Versammlungsrecht nur jene Versammlungen zu untersagen sind, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet werden. Da nach Art. 19 des citirten Staatsgrundgesetzes jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache hat und die Verletzung der deutschen Nationalität durch die jüngst erlassenen Sprachenverordnungen notorisch ist, da ferner durch diese Verordnungen auf die Deutschen in Böhmen ein Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache ausgeübt wird, ein solcher Zwang aber im Abs. 3 desselben Artikels ausdrücklich perhorrescirt wird, und schließlich durch diese Sprachenverordnungen der im Art. 3 desselben Staatsgrundgesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, verletzt wird, weil es für einen Deutschen kaum möglich ist, die in diesen Verordnungen geforderte vollständige Kenntniß der böhmischen Sprache in Wort und Schrift sich anzueignen, so wären in Anbetracht dieser, das deutsche Volksthum im eigenen Vaterlande schädigenden Regierungsmaßnahmen die Vertreter der deutschen Selbstverwaltungskörper nicht nur berechtigt, sondern sogar in Befolgung des bei ihrer Wahl abgegebenen Gelöbnisses verpflichtet, durch Zusammentreten unter Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schritte zur Wahrung der Rechte ihrer Wähler und Stammesgenossen

zu berathen. Es erscheinen also auch die in den Art. 13 und 19 des bezogenen Gesetzes gewährleisteten Rechte verletzt. Aber auch die Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung, daß durch die Veröffentlichung des „Aufrufes" in Nr. 45 der „Egerer Nachrichten" vom 9. Juni 1897 der Versammlung der Charakter einer allgemein zugänglichen Versammlung gegeben wurde, ist nicht stichhältig, weil der Beschwerdeführer als Einberufer des Volkstages mit jenem Aufrufe in keine Beziehung gebracht werden kann und trotz dieses Aufrufes nur Personen mit auf Namen lautenden Karten Einlaß gefunden haben würden. Außerdem kann ein Versammlungsverbot doch nicht auf Grund einer Vermuthung, daß unbekannte Personen sich betheiligen könnten, sondern nur dann erlassen werden, wenn der Regierungs-Vertreter durch Vornahme von Stichproben sich von der Anwesenheit nicht persönlich geladener Personen überzeugt hat. Ebensowenig stichhältig ist endlich die Begründung des Verbotes im Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 767, mit § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, weil durch Punkt 3 der bekanntgegebenen Tagesordnung die Gemeinden zu einer Maßregel verpflichtet werden sollten, welche unverkennbar eine Schädigung der Geschäftsführung von Seite der staatlichen Behörden und hienach eine Gefährdung des öffentlichen Wohles hätte herbeiführen sollen. Diese Begründung wurde durch die nunmehr trotz des Verbotes des Volkstages eingetretene Einstellung der Thätigkeit im übertragenen Wirkungskreise seitens mehrerer Hundert deutscher Selbstverwaltungskörper widerlegt, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Wohles ebenso wenig, wie eine Schädigung der Geschäftsführung der staatlichen Behörden herbeigeführt worden ist. Der Beschwerdeführer stellt demgemäß als Einberufer der untersagten Versammlung das Begehren, zu erkennen, es habe durch die angefochtene Untersagung eine Verletzung der ihm laut der Art. 12, 13 und 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zustehenden politischen Rechte stattgefunden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern Folgendes geltend gemacht:

Für die vorliegende Beschwerde sei vor allem die Frage entscheidend, was unter „geladenen Gästen" im Sinne des § 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht zu verstehen sei. Diese sei dahin zu beantworten, daß die als Gäste geladenen Personen dem Einberufer der Versammlung bekannt sein müssen. Schon dieses Erforderniß mangle im vorliegenden Falle, da nach dem Wortlaute der Anmeldung und der hiezu bei Ueberreichung derselben gegebenen Erläuterung auch Vertreter von Gemeinde- und Bezirks-Vertretungen, also nicht individuell bestimmte Personen geladen und die Namen derselben in den Einladungskarten von den Bezirks-Vertretungen eingesetzt werden sollten. Mit Rücksicht auf das Letztgesagte mangle auch das Erforderniß der Einladung durch die Einberufer selbst, und schon aus diesen Gründen sei die erfolgte Untersagung des Volkstages gerechtfertigt; und dieses umsomehr, als nach der Sachlage nicht bezweifelt werden kann, daß der „Aufruf" in Nr. 45 der „Egerer Nachrichten" von Personen ausging, die an dem Zustandekommen des Volkstages ein Interesse hatten. Aber auch die Anrufung des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135, in der Ministerial-Verordnung sei begründet, da wichtige Interessen, insbesondere jene der Bevölkerung selbst durch die Einstellung der Thätigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise gefährdet erscheinen und es sich hier nicht um derartige freiwillige Beschlüsse der Gemeinden, sondern um die Aufforderung zur Fassung solcher Beschlüsse handelte. Daß aber die fragliche Einstellung die Interessen der Bevölkerung selbst verletze, ergebe sich aus der über die Wiederaufnahme dieser Thätigkeit erstatteten Anzeige der Gemeinde Seewiesen. Es wurde sonach vom Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern beantragt, der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben.

Diesen Ausführungen gegenüber beharrte der Vertreter des Beschwerdeführers auf dem in der Beschwerde eingenommenen und begründeten Standpunkte.

Das Reichsgericht hat die vorliegende Beschwerde als unbegründet erkannt.

Wenn auch von dem im Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eger vom 10. Juni 1897, Z. 17.759, citirten, in Nr. 45 der „Egerer Nachrichten" veröffentlichten Aufrufe abgesehen wird, so muß doch nach der Sachlage erkannt werden, daß der k. k. Bezirkshauptmann in Eger dem beabsichtigten Volkstage mit Recht den Charakter einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung absprach.

Soll nämlich der einberufene Volkstag als eine auf geladene Gäste beschränkte Versammlung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht angesehen werden, so müßte nachgewiesen sein, daß die Einberufer persönlich die Auswahl der einberufenen Personen trafen und in ausreichender Weise dafür sorgten, daß nur diese Personen Zutritt zu der einberufenen Versammlung finden, denn nur in diesem Falle können sie als von ihnen geladen, als ihre Gäste gelten.

Dieser Nachweis liegt vorliegend nicht vor; es ist vielmehr das Gegentheil anzunehmen.

Denn nach dem Wortlaute der Anmeldung de praes. 5. Juni 1897, Z. 17.759, war der fragliche Volkstag als eine Versammlung von deutschen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten und von Vertretern der deutsch-böhmischen Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen geplant und sollten zu diesem Behufe gemäß der (mündlichen) Ergänzung dieser Anzeige alle deutschen Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die deutschen Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten mit Einladungskarten versehen werden, welche an die betreffenden Bezirksvertretungen abgesendet, von diesen mit dem Namen des Betreffenden versehen und diesem zugestellt werden sollten. Schon hieraus ergibt sich, daß nicht die Einberufer des Volkstages selbst die Auswahl der einzuladenden Gäste trafen.

Es ist überdies auch der Wortlaut des vom Beschwerdeführer vorgelegten Formulares der Einladung zu dem erwähnten Volkstage zu beachten.

Diesem Wortlaute nach kann jene Einladung, welche mit der Beschwerde vorgelegt wurde, nicht als die zum Erscheinen bei der Versammlung berechtigende Einladung angesehen werden, denn nach dem Wortlaute des vorgelegten Formulares sollte der Zutritt zur Versammlung ohne eine auf Namen lautende Eintrittskarte nicht gestattet sein und es galt die erwähnte Einladung nur als Legitimation zur Empfangnahme der auf Namen lautenden Eintrittskarte.

Erst diese Eintrittskarte also ist als Einladung im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen, während die Aufforderung zur Behebung einer solchen Karte nur einen vorbereitenden Act bildet.

Die Ausgabe der auf Namen lautenden Eintrittskarten war aber auch nicht den Einberufern selbst vorbehalten, sie sollten vielmehr in der Bürgermeisteramtskanzlei Eger erhoben werden. Es braucht nun nicht erst näher erörtert zu werden, daß die Stellung des Dr. G. Gschier als Bürgermeister der Stadt Eger für die vorliegende Frage unentscheidend und daß die Bürgermeisteramtskanzlei als solche zur Ausgabe von Eintrittskarten zu einer Versammlung geladener Gäste nicht berufen ist; das aber kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß bei dem gewählten Modus der Ausgabe der Eintrittskarten — d. i. dem Gesagten zufolge der eigentlichen Einladungen — die Vollziehung des entscheidenden Einladungsactes nicht ausschließlich den Einberufern vorbehalten war, und daß sonach sogar die Möglichkeit der Einladung solcher Personen obwaltete, welche die Einberufer in dem ausschlaggebenden Zeitpunkte nicht als ihre Gäste heranziehen wollten.

In der über die erfolgte Anmeldung erfolgten Untersagung des Volkstages vermag daher eine Verletzung des im Art. 12 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Versammlungsrechtes nicht erkannt zu werden.

Consequenterweise liegt auch eine Verletzung des im Art. 13 des citirten St. G. G. gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht vor, da es sich nur um solche Meinungsäußerungen handeln kann, welche in der einberufenen Versammlung erfolgen sollten.

Was aber die behauptete Verletzung des im Art. 19 des mehrcitirten St. G. G. gewährleisteten Rechtes auf Pflege und Wahrung der Sprache und Nationalität betrifft, so kann von derselben vorliegend — abgesehen von dem Vorangeführten — auch deshalb keine Rede sein, weil die Tagesordnung keineswegs zweifellos erkennen läßt, daß es sich um einen diesfälligen Antrag handelte.

Das Begehren der Beschwerde eignet sich also nicht zur Berücksichtigung.

(Erk. d. k. k. Reichsger. v. 12. Jänn. 1898, Z. 438 ex 1897.)

Insolange die im § 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Zustimmung des Reichsrathes nicht erfolgt ist, dürfen während der Sessionsdauer auch zu Ungunsten des Reichsrathsmitgliedes überreichte Beschwerdeschriften nicht an die Rechtsmittelinstanz geleitet werden.

Angeklagt des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre war der in den Reichsrath gewählte C. noch vor Eröffnung der Reichsraths-Session vom Schwurgerichte freigesprochen worden, wogegen der Privatankläger das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriff. Allein, als dem Cassationshofe die Beschwerdeschriften vorgelegt wurden, hatte die Session bereits begonnen. Es trat also die Frage auf, ob nicht vor dieser Vorlage die im § 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Entscheidung des Reichsrathes einzuholen war. Für vorläufige Entbehrlichkeit dieses Schrittes schien die Erwägung zu sprechen, daß §. 286 St. P. O., da er „Vorladung" des Angeklagten anordnet, damit keineswegs den Zweck verfolgt, zu verantwortlicher Aeußerung wegen des Anklagedelictes ihn beizuziehen, daß sich die Vorladung mit Maßnahmen der in den §§ 174 und 175 St. P. O. bezeichneten Art nicht verknüpft, vielmehr nur als eine Verständigung darstellt, welche den Angeklagten in die Lage versetzen soll, seine Ausführungen in Betreff der Beschwerde entweder mündlich vor dem Cassationshofe anzubringen oder es darauf ankommen zu lassen, daß sie aus den Amtsacten verlesen werden. In concreto konnte vielleicht auch erwogen werden, daß das für den Angeklagten günstige Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zur Rechtskraft gelangt, falls sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatanklägers unzulässig oder unbegründet erweist, und daß, sollte ihr stattgegeben werden, die Zustimmung des Reichsrathes eingeholt werden kann, ehe auf Grund der im Rechtsmittelverfahren erfolgten Aufhebung des Freisprechungserkenntnisses wider den Angeklagten weiter vorgegangen wird. Gegen diesen Standpunkt indeß macht sich das Bedenken geltend, daß das Erforderniß der Zustimmung des Reichsrathes als materiell-rechtliche Proceß- und Urtheilsvoraussetzung*) das gesammte wider ein Reichsrathsmitglied eingeleitete Strafverfahren durchdringt; daß es daher auch der Einsendung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof im Wege lag, ganz abgesehen davon, daß diese Einsendung — ihrer Veranlassung nach in peius des Angeklagten vorgenommen — an sich das Gepräge eines Verfolgungsactes zeigt; sowie endlich, daß es — den Proceß bis zu seiner endgiltigen Austragung beherrschend — auch ein Eingehen in die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde und selbst die Anordnung eines Gerichtstages zur Verhandlung über dieses Rechtsmittel nicht zuläßt.

Der Cassationshof (mit Beschluß vom 3. November 1897, Z. 12.849) beschloß, die Acten an die erste Instanz zurückzuleiten, damit diese die erforderliche Zustimmung des Reichsrathes zur Verfolgung des Angeklagten einhole und dann erst die Acten wieder vorlege. Gründe des Beschlusses wurden nicht hinausgegeben. (Beil. z. V. Bl. d. Just. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Cabinetssecretär Carl König v. Aradvár zum wirklichen Hofrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Oskar Freiherrn v. Villani zum Sectionsrathe im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Leopold Morawetz in Lemberg den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Custos der Hofbibliothek Fz. Wöber anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Erste Obersthofmeister hat die Hofbau-Controlore Anton Hauffe, Ferd. Gatterer und Ludw. Ruprecht zu Hofgebäude-Inspectoren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Sigm. Ritter v. Pietruski zum Bezirkshauptmann und die Bezirkscommissäre Heinr. Grafen Morstin und Dr. Ladisl. Grafen Michałowski zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Carl Ritter Roth v. Rothenhorst, Dr. Carl Grafen Lodron-Laterano und Dr. Ernst Fz. Pipitz, dann den Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern Anton Peter Ritter v. Schlechta-Wssehrdský zu Wssehrd und die Bezirkscommissäre Dr. Carl v. Jekey und Dr. Georg Pockels zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Polizeidirection in Wien die Polizei-Obercommissäre Paul Kuttrich und Joh. Kenda zu Polizeirathen, die Polizeicommissäre Josef Lutz, Rich. Tauber, Wenzel Möller und Dr. Carl Meller zu Polizei-Obercommissären und die Polizeiconcipisten Dr. Max Lauter, Victor Czepalek, Victor Meixner und Dr. Ludwig Markup zu Polizeicommissären ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Archivsadjuncten Dr. Wilhelm Ritter v. Ambros zum Archivsconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht und den Archivspraktikanten Fz. Staub zum Archivsadjuncten im genannten Ministerium ernannt.

Erledigungen.

Eine, eventuell mehrere Finanz-Obercommissärsstellen in der VIII., eventuell mehrere Finanzcommissärsstellen in der IX., eventuell mehrere Finanzconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien bis 6. März. (Amtsblatt Nr. 40.)

3 Postassistentenstellen beim k. k. Post- und Telegraphenamte Floridsdorf mit der XI. Rangsclasse gegen Caution bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 40.)

2 Postassistentenstellen beim k. k. Post- und Telegraphenamte in St. Pölten mit der XI. Rangsclasse gegen Caution bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 40.)

2 Postassistentenstellen beim Postamte Bruck a. d. Leitha, 3 Postassistentenstellen beim Postamte Amstetten, 2 Postassistentenstellen beim Postamte Waidhofen a. d. Ybbs, 1 Postassistentenstelle beim Postamte St. Valentin, 2 Postassistentenstellen beim Postamte Neunkirchen, 2 Postassistentenstellen beim Postamte Korneuburg, 1 Postassistentenstelle beim Postamte Ober-Hollabrunn, 1 Postassistentenstelle beim Postamte Zwettl, 3 Postassistentenstellen beim Postamte Stockerau, 2 Postassistentenstellen beim Postamte Klosterneuburg, 1 Postassistentenstelle beim Postamte Vöslau, alle mit der XI. Rangsclasse und der Activitätszulage von je 120 fl. gegen Caution bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 41.)

4 Adjuten (eines mit 600 fl., 3 mit je 500 fl. jährlich) bei der politischen Verwaltung in Krain bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 43.)

1 oder 2 Polizeirathsstellen mit der VII. Rangsclasse, eventuell 2 Obercommissärsstellen mit der VIII. Rangsclasse, 2 Commissärsstellen mit der IX. Rangsclasse und 2 Concipistenstellen mit der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis 19. März. (Amtsblatt Nr. 44.)

Oberingenieursstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 2 Ingenieurstellen in der IX. Rangsclasse und 3 Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse (hievon eine provisorisch) beim Staatsbaudienste in Schlesien bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 45.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 17 und 18 der Erkenntnisse 1897.

*) Vgl. Glaser, Handbuch des Strafprocesses, Bd. II, S. 46 u. ff.; Eisler, „Die Proceßvoraussetzungen im österreichischen Strafprocesse" (in Grünhut's Zeitschrift, Bd. XVII); Kries, „Proceßvoraussetzungen im Reichsstrafprocesse" (Liszt'sche Zeitschrift, Bd. V).

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.